

Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

In Deutschland können die Kirchen aufgrund des Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes eigene Rechtsordnung für ihre einzelnen Bereiche bestimmen. Weiterhin verpflichtet sie die europäische Datenschutzrichtlinie 1995/46/EG Datenschutzrichtlinie aufzustellen.

Das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland definiert die Regelungen für seine eigene Bereiche. Diese Regelungen gehen vor den Landes- und Bundesdatenschutzgesetzen.

Nach Paragraph 18 bestellt die Evangelische Kirche in Deutschland ihre Datenschutzbeauftragte selbst. Die bestellten Datenschutzbeauftragte sind nur dem kirchlichen Recht unterworfen.

Link: <http://www.ekd.de/datenschutz/4650.html> [1]

[DSG-EKD](#) [2]

[evangelisch](#) [3]

[Kirche](#) [4]

Source URL: <https://www.isdsg.de/informationen/gesetzestexte/dsg-ekd>

Links

[1] <http://www.ekd.de/datenschutz/4650.html>

[2] <https://www.isdsg.de/taxonomy/term/56>

[3] <https://www.isdsg.de/taxonomy/term/57>

[4] <https://www.isdsg.de/taxonomy/term/54>